

STATUTEN

Kommission für Sicherheit und Gesundheitsschutz im Getreidehandel und der Getreideverarbeitung KSGGV

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Kommission für Sicherheit und Gesundheitsschutz im Getreidehandel und der Getreideverarbeitung“ (KSGGV) besteht mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Die KSGGV bezweckt die Wahrung der gemeinsamen Interessen und Ziele des schweizerischen Getreidehandels und der Getreideverarbeitung im Bereich der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes.

Der Zweck soll insbesondere erreicht werden durch die Information, Ausbildung und Beratung der Mitglieder, die Vertretung der gemeinsamen Interessen gegenüber den Behörden und Amtsstellen sowie durch die den Mitgliedern über die Geschäftsstelle KSGGV angebotenen Dienstleistungen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen sowie Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften erworben werden.

Als Mitglieder werden Betriebe der Getreideverarbeitung und des Getreidehandels sowie Betriebe mit ähnlich gelagertem Unfallrisiko aus anderen Branchen aufgenommen.

Art. 4

Um die Mitgliedschaft zu erreichen, hat der Bewerber der Geschäftsstelle z.H. des Vorstandes ein schriftliches Gesuch einzureichen; natürliche oder juristische Personen von außerhalb der Getreidebranche haben zudem kurz ihre Tätigkeit zu umreißen. Der Vorstand entscheidet endgültig über Annahme oder Ablehnung des Gesuchs. Ein ablehnender Entscheid braucht nicht begründet zu werden.

Der Vorstand kann ein angemessenes Eintrittsgeld festlegen.

Art. 5

Die Mitglieder wahren die Interessen der KSGGV und unterstützen deren Zielsetzungen.

Art. 6

Zur Bestreitung der für die Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Auslagen haben die Mitglieder Beiträge zu leisten, welche durch die Hauptversammlung festgelegt werden.

Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Anzahl Mitarbeiter (100 Stellenprozent = 1 Mitarbeiter) per 31.10. des vorangehenden Vereinsjahres. Der Jahresbeitrag pro Mitarbeiter wird von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt.

Art. 7

Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Anzahl Mitarbeiter der Geschäftsstelle der KSGGV bekanntzugeben und räumen dem Verein ein Kontrollrecht ein. Der Vorstand entscheidet wie und wann dieses Kontrollrecht ausgeübt wird.

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann auf Ende eines Geschäftsjahres unter Wahrung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erfolgen. Die Mitteilung des Austritts hat schriftlich an die Geschäftsstelle zu erfolgen.

Der Ausschluss aus wichtigen Gründen erfolgt durch die Hauptversammlung, wobei die Ausschlussgründe nicht bekannt gegeben werden, wenn dies das auszuschliessende Mitglied so verlangt.

Das ausscheidende Mitglied hat keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Organisation

Art. 9

Die Organe der KSGGV sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

1. DIE HAUPTVERSAMMLUNG

Art. 10

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der KSGGV.

Jedes Mitglied hat in der Hauptversammlung je eine Stimme.

Art. 11

Die Hauptversammlungen finden jährlich auf Beschluss des Vorstandes statt und werden in der Regel im Rahmen einer Weiterbildungstagung durchgeführt.

Die Einladungen zur Hauptversammlung erfolgen schriftlich unter Angabe der Traktanden an die Mitglieder und zwar mindestens 14 Tage vor dem Verhandlungstermin.

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Präsident.

Art. 12

Die Geschäfte der Hauptversammlung sind:

- a) Beschlussfassung über die Änderung der Statuten
- b) Wahl und eventuelle Abberufung des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- c) Wahl der Kontrollstelle
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages gemäss Art. 6
- e) Beschlussfassung über ordentliche und Sonderbudgets

- f) Ausschluss von Mitgliedern
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Beschlussfassung über alle anderen der Hauptversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehaltenen oder durch den Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten

Art. 13

Die Hauptversammlung fasst Beschlüsse und trifft Wahlen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen.

Zur gültigen Beschlussfassung über die Änderung der Statuten, den Ausschluss von Mitgliedern und die Auflösung der KSGGV bedarf es 2/3 der in der Versammlung vertretenen Stimmen.

Die Beschlussfassungen erfolgen offen, wenn nicht geheime Stimmabgabe verlangt wird. Der Präsident stimmt nicht mit, hat aber bei Stimmgleichheit den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los.

Die schriftlich und rechtsverbindlich unterzeichnete Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag wird einem Beschluss der Hauptversammlung gleichgestellt.

2. DER VORSTAND

Art. 14

Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, wovon drei Vertreter von der Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten (VSF), zwei Vertreter vom Dachverband Schweizerischer Müller (DSM) und ein Vertreter vom Verband der Getreidesammelstellen der Schweiz (VGS) stammen.

Der Vorstand konstituiert sich grundsätzlich selbständig.

Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung.

Er bezeichnet die Geschäftsstelle und überwacht deren Tätigkeit.

Dem Vorstand obliegen im übrigen alle Aufgaben und Kompetenzen, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind.

Art. 15

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Hauptversammlung auf vier Jahre gewählt. Sie sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder endet in jedem Falle mit der Aufgabe ihrer Erwerbstätigkeit, spätestens jedoch mit der Vollendung des 65. Altersjahrs.

Art. 16

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder eine Vorstandssitzung verlangen.

Art. 17

Der Vorstand kann einen geschäftsleitenden Ausschuss bestimmen.

Art. 18

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die KSGGV führen kollektiv, je zu zweien:

- der Präsident
- der Vizepräsident
- der Geschäftsführer

3. DIE KONTROLLSTELLE

Art. 19

Die Hauptversammlung wählt jeweils für die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsrevisoren, welche das gesamte Rechnungswesen der KSGGV zu prüfen und der Hauptversammlung über ihren Befund einmal jährlich schriftlich zu berichten und Antrag zu stellen haben.

Anstelle der Revisoren kann auch eine Treuhandgesellschaft mit der Kontrolle der Rechnung beauftragt werden.

IV. Die Geschäftsstelle

Art. 20

Die Geschäftsstelle wird durch den Vorstand bestimmt; ihr obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der KSGGV. Die Geschäftsstelle untersteht dem Vorstand.

Die Geschäftsstelle ist gegenüber dem Präsidenten und den Mitgliedern des Vorstandes zur Geheimhaltung von speziellen, vertraulichen Informationen verpflichtet, sofern dieselben die Geheimnissphäre einzelner Firmen betreffen, so insbesondere bezüglich der statistischen Erhebungen (z.B. Anzahl Mitarbeiter).

Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind insbesondere:

- a) Führung der Geschäftsstelle Branchenlösung „Getreidehandel und Getreideverarbeitung“
- b) Kontrolle des Standes Einführung und Umsetzung der Branchenlösung
- c) Koordination für die Erstellung des Sicherheitshandbuchs
- d) Beratung der Betriebe und Vermittlung von Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA)
- e) Kommunikation
- f) Statistische Auswertungen
- g) Aus- und Weiterbildung organisieren und durchführen
- h) Versammlungen vorbereiten, Protokolle führen
- i) Jahresberichte verfassen
- k) Vollzug der Hauptversammlungsbeschlüsse
- l) Andere Angelegenheiten im Auftrag der Hauptversammlung, des Vorstandes oder des Präsidenten

V. Finanzielles

Art. 21

Zur Finanzierung der für die Erfüllung der administrativen Vereinsaufgaben erforderlichen Aufwendungen stehen der KSGGV die Beiträge der Mitglieder sowie allfällige Eintrittsgelder zur Verfügung. Die Mitgliederbeiträge bestimmen sich nach Art. 6.

Besondere Aktivitäten, wie Ausbildungs- und Weiterbildungstagungen oder Publikationen sind jeweils durch Sonderbudgets zu finanzieren. Die zuständigen Vertreter stellen dem Vorstand Antrag auf Genehmigung solcher Sonderbudgets und Festlegung der ausserordentlichen Beiträge, sofern die Aufwendungen nicht durch ordentliche Mitgliederbeiträge finanziert werden können.

Für die Verbindlichkeiten der KSGGV haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder über den jährlichen Beitrag hinaus ist ausgeschlossen.

Art. 22

Das Geschäftsjahr der KSGGV entspricht dem Kalenderjahr.

VI. Auflösung des Vereins

Art. 23

Die Auflösung des Vereins erfolgt ausser in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen durch Beschluss der Hauptversammlung gemäss Art. 12 lit. g dieser Statuten.

Über die Verwendung eines allenfalls bei der Auflösung der KSGGV vorhandenen Vermögens entscheidet die letzte Hauptversammlung. Ein Rechtsanspruch der Mitglieder auf Rückerstattung einbezahlter Beiträge oder auf einen Anteil am Vereinsvermögens besteht nicht.

Schlussbestimmung:

Die vorliegenden Statuten wurden an der konstituierenden Versammlung vom 28. Januar 2000 in Bern genehmigt und treten rückwirkend per 1. Januar 2000 in Kraft.

Bern, 9. Dezember 1999